
Ferienregelung

Stand 17.02.2022

Sehr geehrte Eltern,

nach den Verordnungen des Ministeriums für Kultus und Sport und der Festlegung der beweglichen Ferientage durch die Schwäbisch Haller Schulleiter ergeben sich folgende Ferienabschnitte (es ist jeweils der erste und letzte schulfreie Tag genannt):

Schuljahr 2021/2022

Herbstferien	30.10.2021	(Sa.)	bis	07.11.2021	(So.)
Weihnachtsferien	23.12.2021	(Do.)	bis	09.01.2022	(So.)
Faschingsferien	26.02.2022	(Sa.)	bis	06.03.2022	(So.)
Osterferien	13.04.2022	(Mi.)	bis	24.04.2022	(So.)
Verlängertes Wochenende	26.05.2022	(Do.)	bis	29.05.2022	(So.)
Pfingstferien	04.06.2022	(Sa.)	bis	19.06.2022	(So.)
Sommerferien	28.07.2022	(Do.)	bis	11.09.2022	(So.)

Schuljahr 2022/2023

Verlängertes Wochenende	01.10.2022	(Sa.)	bis	03.10.2022	(Mo.)
Herbstferien	29.10.2022	(Sa.)	bis	06.11.2022	(So.)
Weihnachtsferien	21.12.2022	(Mi.)	bis	08.01.2023	(So.)
Faschingsferien	18.02.2023	(Sa.)	bis	26.02.2023	(So.)
Osterferien	01.04.2023	(Sa.)	bis	16.04.2023	(So.)
Verlängertes Wochenende	29.04.2023	(Sa.)	bis	01.05.2023	(Mo.)
Pfingstferien	27.05.2023	(Sa.)	bis	11.06.2023	(So.)
Sommerferien	27.07.2023	(Do.)	bis	10.09.2023	(So.)

Schuljahr 2023/2024

Verlängertes Wochenende	30.09.2023	(Sa.)	bis	03.10.2023	(Di.)
Herbstferien	28.10.2023	(Sa.)	bis	05.11.2023	(So.)
Weihnachtsferien	22.12.2023	(Fr.)	bis	07.01.2024	(So.)
Faschingsferien	10.02.2024	(Sa.)	bis	18.02.2024	(So.)
Osterferien	23.03.2024	(Sa.)	bis	07.04.2024	(So.)
Verlängertes Wochenende	09.05.2024	(Do.)	bis	12.05.2024	(So.)
Pfingstferien	18.05.2024	(Sa.)	bis	02.06.2024	(So.)
Sommerferien	25.07.2024	(Do.)	bis	08.09.2024	(So.)

Am letzten Schultag vor den Sommerferien endet der Unterricht nach der dritten Vormittagsstunde. Vor allen anderen Ferienabschnitten wird am letzten Schultag der im Stundenplan vorgesehene Unterricht erteilt. **Wir weisen auf die Schulbesuchsverordnung hin (siehe Rückseite).**

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitungen im Schulzentrum West

gez. Andrea Fürle
Gemeinschaftsschullektorin

Ralph Schröder
Oberstudiendirektor

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung

Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 21. März 1982, K. u. U. S. 387; zuletzt geändert 10. Mai 2009; K. u. U. S. 76/2009

§ 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

- (1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

§ 4 Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.
- (2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:
1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBl. 1971, S. 1), nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.
 2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nrn. II-VI der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.
- (3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:
1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
 2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
 3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
 4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
 5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
 6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
 7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);
 8. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des ersten Schulhalbjahres bei Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr (§ 78 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SchG);
 9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.
- (4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.
- (5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist in den Fällen des Abs. 2 sowie bei bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Abs. 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.